§ 25 Dienstsiegel(Erl. 1-5)

(1) Elektronisch hergestellte Dokumente können gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern auch mit maschinell oder elektronisch erzeugbaren Siegelabdrucken versehen werden.(Erl. 6-10)

(2) Die Zahl der Dienstsiegel sowie die Zahl der Beschäftigten, die berechtigt sind, ein Dienstsiegel zu verwenden, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.(Erl. 11,12)

(3) Dienstsiegel dürfen nur verwendet werden,(Erl. 13)
1. in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,(Erl. 4)
2. wenn an die Form und die Beweiskraft des Dokuments besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Urkunden, Ausweise).(Erl. 15-17)

(4) [1]Dienstsiegel sowie schutzwürdige Vordrucke,(Erl. 20) Plaketten und Ähnliches sind sicher aufzubewahren und vor Missbrauch und Verlust zu schützen.(Erl. 18,19,21,23) [2]Sie sind zu erfassen.(Erl. 22) [3]Ihr Gebrauch und ihre Aufbewahrung sind zu überwachen.

(5) [1]Der Verlust eines Dienstsiegels ist der ausgebenden Organisationseinheit unverzüglich anzuzeigen.(Erl. 24) [2]Nicht mehr verwendete Dienstsiegel sind zu vernichten. [3]Der Verlust oder die Vernichtung ist festzuhalten.(Erl. 25)

Erläuterungen:

1 Die Führung des **Dienstsiegels der Staatsbehörden** richtet sich nach
- der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern, BayRS 1130-2-2-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1998, GVBl 1999 S. 29,
- der dazu ergangenen IMBek zum Vollzug der AVWpG – Führung des kleinen bayerischen Staatswappens vom 26.10.1987, MABl 1987 S. 743
- und der Bek der Bayer. Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12.10.1950, BayRS 1130-2-1-I.

Nach § 4 AVWpG umfasst das Recht zur Führung des Staatswappens u. a. auch die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel zu führen.

2 Neben § 25 bestehen noch **besondere Regelungen** zur Siegelführung in einzelnen Verwaltungsbereichen:
- JMBek über die Dienstsiegel der **bayerischen Justizbehörden** vom 23.5.1975, JMBl 1975 S. 84, zuletzt geändert mit Bek vom 16.1.1998, JMBl 1998 S. 14
- Bek des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über Dienstsiegel der **staatlichen und städtischen Versicherungsämter** vom 1.8.1973, AMBl 1973 S. 210
- IMBek über den Vollzug der **Sparkassen**ordnung vom 11.3.1988, AllMBl 1988 S. 323.

3 Die in § 1 AVWpG aufgeführten Staatsorgane und Behörden führen das große Staatswappen, die übrigen staatlichen Behörden und Stellen das kleine Staatswappen (§ 2 AVWpG). Welche Staatsbehörden im Einzelnen das kleine Staatswappen führen und welchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. § 3 Nr. 4 AVWpG die Befugnis zum Führen des kleinen Staatswappens verliehen worden ist, ergibt sich aus der in Erl. 1 genannten IMBek v. 26.10.1987.

Neue Dienstsiegel sind ausschließlich beim Bayer. Hauptmünzamt in München zu bestellen. Bei der Lieferung sind die alten Siegel abzuliefern (Nr. 2 der in Erl. 1 genannten Bek vom 12.10.1950).

4 **Gemeinden und Landkreise** mit eigenem Wappen führen diese im Dienstsiegel, die übrigen das kleine Staatswappen (Art. 4 Abs. 2 GO, Art. 3 Abs. 2 LKrO). **Bezirke** ohne eigenes Wappen führen das große Staatswappen (Art. 3 Abs. 2 BezO). Soweit **Landratsämter als Staatsbehörde** tätig werden, haben sie Siegel mit dem kleinen Staatswappen zu verwenden. **Zweckverbände, Kommunalunternehmen** und **Verwaltungsgemeinschaften** können mit Zustimmung einer Mitgliedsgemeinde deren Wappen führen (Art. 26 KommZG, Art. 12 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, § 10 NHGV). Nach § 3 Nr. 4 AVWpG können sie auch das kleine Staatswappen führen.

Die in den §§ 6 – 10 NHGV sowie in Nr. 2.2 der NHG-Bek vom 25.3.2000, AllMBl 2000 S. 324, enthaltenen Bestimmungen über die Siegelführung der Kommunen und kommunalen Behörden entsprechen im Übrigen weitgehend den Vorschriften der AVWpG.

5 Für die Siegelung papiergebundener Dokumente unterscheidet § 8 AVWpG die folgenden **Arten von Dienstsiegeln**:

- **Prägesiegel**
  die das Wappenbild und die Schrift erhaben in Prägung zeigen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AVWpG). Prägesiegel werden insbesondere für Approbations-, Promotions-, Ernennungs- und sonstige vergleichbare Urkunden verwendet.
- **Farbdrucksiegel**
  aus Metall oder Gummi, die das Wappen und die Schrift in dunklem Farbaufdruck auf das Dokument aufbringen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AVWpG). Farbdrucksiegel werden regelmäßig bei Beurkundungen und rechtsverbindlichen Schriftstücken verwendet.
- **Klebesiegel**
  aus Papier, das die Bezeichnung der Behörde oder der Stelle, die das Staatswappen führt, enthalten muss (§ 8 Abs. 3 AvWpG). Klebesiegel werden vor allem zum sicheren Verschluss von Akten, Laufmappen und sonstigen Transportbehältnissen verwendet.

6 Um die Rationalisierungs- und Beschleunigungseffekte moderner Textverarbeitungs- und Bürokommunikationssysteme zu nutzen, gestattet § 8 Abs. 4 AVWpG, auf elektronisch erstellten Dokumenten ein **elektronisch erzeugtes Siegel** aufzudrucken. Das elektronische Siegel wird systemtechnisch im Regelfall als grafische Vorlage bzw. Objekt im Textverarbeitungs- oder Grafiksystem vorgehalten. Bei der elektronischen Erstellung des Dokuments wird es ohne zusätzlichen Aufwand eingefügt und gemeinsam mit dem gesamten Dokument ausgedruckt bzw. elektronisch versendet.

7 § 25 Abs. 1 AGO hat durch den Verweis auf § 8 Abs. 4 AVWpG nur deklaratorische Bedeutung. Beide Vorschriften enthalten lediglich eine Ermächtigung, aber **keine Verpflichtung**, elektronisch hergestellte Dokumente mit einem maschinell oder elektronisch erzeugbaren Siegelabdruck zu versehen. Jede Behörde hat, vorbehaltlich allgemeiner Regelungen übergeordneter Behörden, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

Carl Link Verlag ©

8 Maschinell bzw. elektronisch erzeugbare Siegel unterliegen wegen ihrer relativ leichten Manipulierbarkeit einer erhöhten **Gefahr missbräuchlichen Nutzung**. Denn digitalisierte Dienstsiegel können mit den Funktionen „Kopieren" oder „Ausschneiden" problemlos aus einem elektronischen Dokument dupliziert und in andere Dokumenten elektronisch eingefügt, dort weiterbearbeitet und verändert werden. Ferner können ausgedruckte bzw. maschinell eingedruckte Dienstsiegel gescannt und ebenfalls unzulässig elektronisch weiterverwendet werden. Auch können durch Drucker erstellte Siegelabdrucke, die in der gleichen Farbe wie das Dokument erstellt werden, kaum von Kopien unterschieden werden.

Derzeit bestehen allerdings keine zufriedenstellenden technischen Schutzmechanismen, die mit verhältnismäßigem Aufwand eine unbefugte Nutzung elektronisch erzeugbaren oder maschinell erstellter Siegelabdrucke verhindern. In organisatorischer Hinsicht kann die Berechtigung zur Nutzung elektronisch erzeugbarer Dienstsiegel beschränkt und im System durch entsprechende Zugriffsberechtigungen gesteuert werden. Darüber hinaus kann die Verwendung elektronisch erzeugbarer sowie maschineller Siegelabdrucke für besonders schutzwürdige sowie fälschungsanfällige rechtsbegründende Dokumente und Urkunden ausgeschlossen werden (z. B. für Einbürgerungs- oder personenstandsrechtliche Urkunden). Aber auch diese Maßnahmen bieten keinen zuverlässigen Schutz vor missbräuchlicher Kopie und Weiterverwendung elektronischer oder maschineller Siegelabdrucke.

9 Auch herkömmlich in schwarzer Farbe aufgedruckte Siegelabdrucke können ohne besonderen technischen Aufwand so vervielfältigt werden, dass die Kopie vom Original kaum noch unterschieden werden kann. Um die Fälschung von Siegelabdrucken zu erschweren, kann angeordnet werden, für Dokumente und Urkunden mit besonderer Beweiskraft (die insbesondere rechtsbegründende Wirkung besitzen oder bestimmte Rechtsverhältnisse nachweisen) nur **Farbdrucksiegel** aus Metall mit dokumentenechten farbigen Stempelfarben (z. B. blau, rot oder gar mehrfarbig) zu verwenden.

10 Die **widerrechtliche elektronische Weiterverarbeitung von Dienstsiegeln erfüllt den strafrechtlichen Tatbestand der Urkundenfälschung**. Der *Beschluss des BGH vom 28.7.1999, CI 2000, 171* über die Erstellung eines Stempelnachweises durch Manipulation eines via Scanners in den PC eingelesenen Originaldokuments mittels Computersoftware und anschließendes Aufdrucken auf das dafür vorgesehene Dokument gilt entsprechend.

11 Dienstsiegel verleihen Dokumenten und Urkunden eine höhere Rechtssicherheit (s. Erl. 13 zu Abs. 3). Dienstsiegel unterliegen daher wie andere amtliche Hoheitszeichen der Gefahr einer unzulässigen und strafbaren Nutzung. Aus Sicherheitsgründen ist daher die Zahl der Dienstsiegel und der zur Führung von Dienstsiegeln berechtigten Personen möglichst klein zu halten.

12 Die vorhandenen Dienstsiegel sollten in regelmäßigen Abständen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Ziel sollte es sein, die Anzahl zu reduzieren. Das In-Kraft-Treten der AGO, das die Anwendungsfälle für die Siegelung von Dokumenten und Urkunden beträchtlich einschränkt, ist ein geeigneter Anlass für solch eine Überprüfungsaktion.

Die Neuanschaffung von Dienstsiegeln ist auf unabweisbare Fälle zu beschränken (Nr. 5 der Bek über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern – BayRS 1130-2-1-I).

13 Das Dienstsiegel bekräftigt den Rechtsschein, dass ein Schriftstück von der ausstellenden Behörde stammt. Es soll zusätzlich gewährleisten, dass die Unterschrift nicht von einem Unbefugten herrührt (vgl. *Beschluss des BGH vom 11.2.1976, NJW 1976, 626*). Art. 37 BayVwVfG schreibt für schriftliche Verwaltungsakte den Siegelabdruck nicht vor. Ein Siegelabdruck ist somit nur auf solchen amtlichen Dokumenten notwendig, wo er ausdrücklich rechtlich vorgeschrieben ist und wo an die Form sowie Authentizität des Dokuments besondere Anforderungen zu stellen sind.

Die AGO greift diesen Gedanken auf und schränkt die Siegelung von amtlichen Dokumenten gegenüber der ADO erheblich ein. Ein Dienstsiegel darf nur noch in den in Absatz 3 genannten Fällen genutzt werden. Im sonstigen Verwaltungsschriftverkehr wird kein Dienstsiegel verwendet. Nunmehr müssen vor allem keine Reinschriften mehr gesiegelt werden, die für den Bestand von Rechtsverhältnissen erheblich sind (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 ADO) oder die mit einem Bestätigungsvermerk versehen sind (§ 26 Abs. 3 Satz 1 ADO; jetzt ersetzt durch den Zusatz „gez.").

Anlass für die **Eingrenzung der Siegelabdrucke** war insbesondere die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und die Verringerung der Manipulationsanfälligkeit (zu den Gefahren siehe Erl. 8).

Im Übrigen werden die Siegelabdrucke in naher Zukunkt bei einer elektronischen Kommunikation durch die elektronische Signatur ersetzt werden. Die elektronische Signatur wird wesentlich zuverlässiger und fälschungssicherer als ein Dienstsiegel die Echtheit und die Authentizität des Dokuments beweisen können (s. ausführlich *Erl. 23 zu § 5*).

14 Das Dienstsiegel ist beispielsweise **gesetzlich vorgeschrieben** bei der
- Beglaubigung einer Abschrift (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayVwVfG, § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB X)
- Beglaubigung einer Unterschrift (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayVwVfG, § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB X)
- Erstellung von Personenstandsurkunden (§ 87 Abs. 7 Satz 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)
- Mitteilungen zwischen Standesämtern, sofern sie eine Eintragung im Familienbuch oder die Eintragung eines Randvermerks in einem anderen Personenstandsbuch auslösen (§ 97 Abs. 3 DA)
- Siegelung des Lichtbildes in vorläufigen Reisepässen (vgl. Nr. 6.8.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des PaßG)

15 Danach können insbesondere Urkunden und Dokumente, die rechtsbegründende Wirkung entfalten oder ein Rechtsverhältnis nachweisen, sowie Vollmachten, Zeugnisse, Ausweise oder Ausfertigungsvermerke von Satzungen und Verordnungen mit einem Siegelabdruck versehen werden.

Im Regelfall wird durch Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben der übergeordneten Behörden vorgegeben sein, in welchen Fällen Ausweise und Urkunden wegen ihrer rechtlichen Bedeutung und ihres Beweiswertes mit einem Siegelabdruck zu versehen sind (vgl. beispielhaft nachstehende Erl. 16).

16 Beamtenrechtliche **Ernennungsurkunden** sind nach Abschnitt III.4 Satz 4 der FMBek über die Ernennung und Entlassung der Beamten und Richter im bayerischen Staatsdienst vom 2.4.1971, StAnz 1971 Nr. 16, mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Carl Link Verlag ©

17 **Gemeindliche Satzungen** müssen nach der Bekanntmachungsverordnung und Nr. 4.1 Abs. 2 der IMBek über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften vom 5.11.1990, AllMBl 1990 S. 835, geändert mit Bek vom 16.9.1991, AllMBl 1991 S. 771, nicht mit einem Siegelabdruck ausgefertigt werden.

18 Im Umgang mit Dienstsiegeln, aber auch mit sonstigen sicherheitsempfindlichen amtlichen Arbeitsmitteln, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung durch nicht berechtigte Personen zu vermeiden. Nach § 9 AVWpG soll die Verwaltung der Dienstsiegel einem Beamten übertragen werden. Ferner sind die Dienstsiegel so aufzubewahren, dass Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen sind.

Führt eine Behörde mehrere Dienstsiegel, sollen diese fortlaufend nummeriert sein (§ 6 Abs. 2 AVWpG).

19 Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und des Vorschriftenabbaus ist die IMBek über die Überwachung der Vordrucke, Plaketten und Zeichen für Amtshandlungen vom 21.8.1980, MABl 1980 S. 521, geändert mit Bek vom 19.11.1991, AllMBl 1991 S. 901, aufgehoben worden. Da der Schutzzweck von Dienstsiegeln und diebstahlsgefährdeten Vordrucken, Plaketten und ähnlichen Zeichen vergleichbar ist, regelt § 24 Abs. 4 AGO die sichere Verwendung, Verwaltung und Aufbewahrung dieser Arbeitsmittel einheitlich.

20 Nach der vorstehend genannten, aufgehobenen Bek und dem in der nachstehenden Erläuterung zitierten Rundschreiben des StMI bedürfen folgende Vordrucke eines besonderen Schutzes:

- **Gewerbewesen:**
  Gewerbelegitimationskarten
  Reisegewerbekarten
  Blindenvertriebsausweise
- **Jagd- und Fischereiwesen:**
  Jagdscheine
  Fischereischeine
- **Kraftfahrzeugwesen:**
  Fahrzeugscheine
  Fahrzeugbriefe
  Führerscheine zur Fahrgastbeförderung
  Internationale Führerscheine
  Internationale Zulassungsscheine
  Stempel- und Prüfplaketten
- **Luftfahrerscheine**
- **Ausweis-, Pass- und Ausländerwesen:**
  vorläufige Personalausweise und Reisepässe
  Reisedokumente, Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose
  sonstige Passersatzpapiere
  Selbstklebeetiketten für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer
- **Staatsangehörigkeitswesen:**
  Staatsangehörigkeitsurkunden
- **Waffen- und Sprengstoffwesen:**
  Sprengstofferlaubnisscheine
  Waffenbesitzkarten
  Waffenscheine

Ersatzbescheinigungen für eine Waffenbesitzkarte
Ersatzbescheinigungen für einen Waffenschein
Munitionserwerbsscheine

21 Absatz 4 gibt nur das Ziel und den Rahmen vor. Es bleibt der Eigenverantwortung der Behörde überlassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelnen festzulegen, wie ein wirksamer Schutz dieser sicherheitsempfindlichen Arbeitsmittel bewerkstelligt werden kann.

Wertvolle detaillierte **Hinweise zur sicheren Aufbewahrung von Vordrucken, Dienstsiegeln, Dienststempeln und Passschreibmaschinen** gibt das IMS vom 2.12.1998 Nr. I C 5-0823.1-3:. Außerhalb der Dienstzeit sind die vorstehend genannten Gegenstände in einem besonders gesicherten Wertbehältnis aufzubewahren; das Rundschreiben beschreibt im Einzelnen Anforderungen an die Art, den Aufstellungsort, die technische Ausführung und die Überwachung von solchen Wertbehältnissen. Auch während der Dienstzeit ist ein sicherheitsbewusster Umgang mit den Arbeitsmitteln wichtig. Die Gegenstände sollen außer Griff- und möglichst außer Sichtweite von unberechtigten Personen gehalten werden. Sie müssen auch beim kurzfristigem Verlassen des Arbeitsplatzes weggesperrt werden. Nähere Auskünfte über die objektbezogenen und zweckmäßigsten Sicherungsmaßnahmen erteilen im Einzelfall die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.

Dieses Rundschreiben ist für die Regierungen, die Landratsämter als Staatsbehörden sowie für die Bezirke, Landkreise und Gemeinden, soweit sie Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen, verbindlich. Den Kommunen wird die Beachtung des Rundschreibens für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises empfohlen.

22 Art, Anzahl, Aufbewahrungsort und besitzende Person von Dienstsiegeln und sicherheitsempfindlichen Vordrucken, Plaketten und sonstigen Gegenständen sind in einer geeigneten Übersicht nachzuweisen. Sie brauchen daneben nicht in ein nach dem Haushaltsrecht zu führendes Bestandsverzeichnis eingetragen werden (VV Nr. 3.1 zu Art. 73 BayHO; § 75 Abs. 2 KommHV).

23 Die **Standesbeamten** führen ein eigenes Dienstsiegel (§ 15 Abs. 3 Satz 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden), das in der Umschrift im unteren Halbbogen „Standesamt . . . (Amtssitz)" lautet (§ 3 Nr. 1 AvWpG). Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Dienstanweisung ist das Siegel stets unter Verschluss zu halten. Die vorstehenden Hinweise können entsprechend angewendet werden.

24 Es bleibt der einzelnen Behörde überlassen, welche Maßnahmen sie im Einzelnen aufgrund der **Verlustmeldung** ergreift. Sie kann beispielsweise die Polizei informieren. Ferner liegt es nahe, das verlorene Dienstsiegel für ungültig zu erklären. Auf den Verlust kann im Amtsblatt (z. B. Staatsanzeiger) hingewiesen werden.

25 Die Anzeige des Verlusts eines Dienstsiegels oder dessen Vernichtung sollten zumindest in einem Aktenvermerk (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 AGO) aktenkundig gemacht werden.

Carl Link Verlag ©